



ÖFFENTLICH

DN.: 2015/0190 vom 29.09.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2015	vorberatend
Stadtrat	10.12.2015	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Antrag der FWO auf Änderung der Friedhofssatzung zur Gestaltung von Rasengräbern

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dem Kommunalfriedhof die Bestattung in Rasenreihengräbern zu ermöglichen.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 20.08.2015 beantragen die Freien Wähler Ochtrup die Änderung der Friedhofssatzung zur Gestattung von Rasengräbern auf dem Kommunalfriedhof.

In der Bestattungskultur ist ein Wandel eingetreten, der auch auf dem Kommunalfriedhof sichtbar ist. Auf dem Kommunalfriedhof werden zu den herkömmlichen Reihen- und Wahlgräbern für Erdbestattungen seit Jahren Urnengräber und eine Urnenwand angeboten. Die Anzahl der Erdbestattungen geht kontinuierlich zurück, wogegen die Urnenbestattungen deutlich zunehmen. Inzwischen liegt der Anteil bereits bei über 50 %.

Das vorhandene erste Urnengrabfeld auf dem Kommunalfriedhof ist vollständig belegt. Um der steigenden Nachfrage gerecht zu werden, werden die großflächigen Freiflächen bzw. Lücken – aufgegebene Grabstellen in den Wahl- und Reihengrabfeldern - in Urnengrabstätten umgewandelt.

Die Frage nach alternativen Bestattungsarten wird immer häufiger gestellt. Die katholische Kirchengemeinde St. Lambertus bietet die Möglichkeit von Rasengräbern für Erd- und Urnenbestattungen bereits seit einiger Zeit an.

Für die Anlegung von Rasengräbern auf dem Kommunalfriedhof wurde festgestellt, dass entsprechende große Freiflächen nicht vorhanden sind. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die zum Teil großzügigen Rasenflächen zwischen den Gräberfeldern, in denen keine Drainage- oder Wasserleitungen verlegt sind, zu nutzen.

Wie aus dem beigefügten Plan zu ersehen ist, kann für die Anlegung von Rasenreihengräbern für Erdbestattungen (Ruhezeit 30 Jahre) die Rasenfläche zwischen den Grabfeldern W I und W II und für die Anlegung Rasenreihengräbern für Urnen (Ruhezeit 20 Jahre) die vorhandene Rasenfläche zwischen den Grabfeldern W V und dem Urnenfeld U I in Anspruch genommen werden.

Die Rasengräber sind „Einzelgräber“, in denen nur eine/ein Verstorbene/r (Erd- oder Urnenbestattung) beigesetzt werden kann.

Die Möglichkeit von bis zu zwei zusätzlichen Urnenbeisetzungen, die in belegten Reihengrabstätten und voll belegten Wahlgrabstätten für Erdbestattungen besteht, wird ausgeschlossen.

Das Ablegen von Blumen und anderen Gegenständen auf den Grabstätten wird nicht gestattet.

Die Vergabe erfolgt der Reihe nach durch die Friedhofsverwaltung und eine Verlängerung der Nutzungszeit wird ausgeschlossen.

Die entsprechende Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung wird in der Sitzung des Stadtrates am 10.12.2015 vorgelegt.

Umweltrelevanz:

Keine.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Der Kommunalfriedhof der Stadt Ochtrup ist eine kostenrechnende Einrichtung. Die Einnahmen werden dem Unterkonto 75000.51000 „Unterhaltung des Kommunalfriedhofes einschließlich Friedhofskapelle“ zur Verfügung gestellt.

Generationengerechtigkeit:

Durch die Anlegung von Rasengräbern entfällt für die Angehörigen der Pflegeaufwand.

Im Auftrage:

Korten